

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Wolf (GRÜNE), eingegangen am 30. 3. 1995

#### Betr.: Pelztierzucht in Niedersachsen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Pelztierhaltungen, mit welchen Arten, mit welchen Haltungssystemen (Käfig- oder Freigehegehaltung) und mit welchen Bestandsgrößen gibt es in Niedersachsen (Gliederung nach Regierungsbezirken)?
2. Welche rechtlichen Bestimmungen bestehen für Pelztierhaltungen hinsichtlich der Einordnung als Gewerbe oder als landwirtschaftlicher Betrieb?
  - a) Werden Pelztiere als Nutztiere klassifiziert?
  - b) Wie viele haupt- und nebenerwerbliche Pelztierzüchter sind in Niedersachsen registriert (Gliederung nach Regierungsbezirken)?
  - c) Auf welcher Rechtsgrundlage werden Chinchillazuchten mittlerweile als Gewerbebetrieb ab einer Umsatzgröße von 1000 DM angesehen?
3. Welche Ausbildung und Qualifikation ist erforderlich, um Pelztierzucht erwerbsmäßig zu betreiben (§ 11 TierSchG)?
  - a) Verfügen die niedersächsischen Pelztierzüchter über die erforderliche Ausbildung?
  - b) Welche Institutionen sind mit der Ausbildung bzw. Eignungsprüfung der Pelztierzüchter beauftragt?
4. Welche rechtlichen Auflagen gelten aus der Sicht des Tier- und Artenschutzes hinsichtlich Fütterung, Hygiene und Tiergesundheit?
  - a) Welche Mindestanforderungen bestehen bezüglich der Tierhaltung in Käfigen (Einzel-/Massenhaltung) oder Gehegezucht, bezogen auf die Tierarten Nerz, Iltis, Fuchs, Sumpfbiber, Chinchilla, Marderhund?
  - b) Wie oft wird die Einhaltung der tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Betrieben überprüft? Wer führt diese Überprüfungen durch?
  - c) Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Beanstandungen erhoben, und bei welchen Behörden sind Überprüfungen bzw. Beanstandungen dokumentiert?
  - d) Wie werden Chinchillaverbände mit den angeschlossenen Betrieben und Chinchillazüchter von der Landesregierung kontrolliert?
5.
  - a) Hat die Landesregierung bereits die EG-Richtlinie zur Pelztierzucht von 1993 auf die niedersächsischen Pelztierfarmen umgesetzt und mit welchen Konsequenzen?
  - b) Welche Haltung nimmt die Landesregierung zu den Vorschlägen der hessischen Landesregierung zur Pelztierzuchtverordnung – 1992 im Bundesrat verabschiedet – ein?

6. Welche Tötungsmethoden werden bei den Pelztierarten Nerz, Iltis, Fuchs, Marderhund, Chinchilla und Sumpfbiber angewandt?
- Sieht die Landesregierung bei den üblichen Tötungsmethoden Elektrotötung, Vergasung, Giftinjektion in die Nasenhöhlen, Genickbruch und Erschießung die Vorschriften des § 4 TierSchG gewahrt?
  - Verfügen die niedersächsischen Pelztierzüchter über die zwingend vorgeschriebene Eignung zur Tötung von Wirbeltieren, und wie wird dies überprüft?
  - Welche Fälle wurden der Landesregierung in den letzten fünf Jahren bekannt, in denen Pelztierzüchter gegen die Auflagen der §§ 2, 4 und 11 TierSchG verstoßen haben, und welche Maßnahmen wurden dagegen eingeleitet?
7. Wie erfolgt die Entsorgung der abgebalgten Tierkadaver bzw. Kerne, und wer trägt dafür die Kosten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10. 4. 1995 – II/721 – 151)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– 101 – 01425/14 – 222 –

Hannover, den 12. 7. 1995

Die Pelztierzucht in Niedersachsen hat – gemessen an der gesamten Tierproduktion – nur einen sehr geringen Stellenwert. Aus diesem Grunde wurden die zahlenmäßigen Angaben auf den Regierungsbezirk Weser-Ems begrenzt, in dem noch die relativ meisten Zuchtbetriebe tätig sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Im Regierungsbezirk Weser-Ems gibt es 5 Nerzhaltungen mit insgesamt 5350 Zuchttieren, 4 Chinchillazuchtbetriebe mit insgesamt 340 Zuchttieren und 1 Betrieb mit Fuchshaltung und insgesamt 400 Zuchttieren. In allen 10 Betrieben werden die Tiere in Käfigen gehalten.

Zu 2 a:

Einkünfte aus der Haltung von Pelztieren gehören nur dann zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebes landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz – EStG – i. V. m. § 51 Abs. 5 Bewertungsgesetz – BewG –). Soweit es sich bei den Pelztieren um Fleischfresser handelt (z. B. Nerze), kann der überwiegende Futterbedarf nicht aus der betriebseigenen Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte gedeckt werden, so daß die Zucht und Haltung fleischfressender Pelztiere von vornherein nicht zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen kann.

Zu 2 b:

Zwei der o. g. Pelztierhaltungen werden als Haupterwerb, die übrigen acht als Nebenerwerb betrieben.

Zu 2 c:

Der Umfang der Besteuerung bestimmter Tätigkeiten ist in § 2 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 bis 24 EStG abschließend aufgezählt. Nach § 15 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, noch als Ausübung eines freien Berufs, noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Die Umsatzgröße ist hierbei kein entscheidendes Kriterium; entscheidend ist vielmehr, daß die Absicht, Gewinne zu erzielen, nachgewiesen wird und daß die Chinchillazucht nicht der Landwirtschaft zugeordnet werden kann (vgl. Antwort zu 2 a). Auf das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht als innere Tatsache kann nur aus objektiven Umständen und Verhältnissen geschlossen werden. Führt eine Tätigkeit laufend zu Verlusten, prüfen die Finanzämter in aller Regel, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Dies kann allerdings durchaus auch schon bei Umsätzen von 1000 DM (im Monat) vorliegen. Entscheidend sind hierbei jeweils die Verhältnisse des Einzelfalls.

Zu 3:

Pelztierzuchten gehören nicht zu den in § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz abschließend aufgeführten Tätigkeiten, die einer Erlaubnis der zuständigen Behörden bedürfen. Insofern ist der in § 11 Abs. 2 Tierschutzgesetz geforderte Sachkundenachweis auf Pelztierzüchter nicht anwendbar. Wie für alle anderen Tierhalter gilt jedoch auch für die Pelztierzüchter, daß sie – auch ohne formellen Nachweis – über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen, um die Tiere entsprechend den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz zu halten.

Zu 3 a:

Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überprüfungen sind bisher keine Tatsachen bekannt geworden, die belegen, daß die niedersächsischen Pelztierzüchter nicht über die für eine Tierhaltung erforderlichen Grundkenntnisse verfügen.

Zu 3 b:

Spezielle Ausbildungswege und Eignungsprüfungen für Pelztierzüchter werden in Niedersachsen nicht angeboten. Pelztierzüchter können die Grundkenntnisse jedoch im Rahmen anderer Ausbildungsgänge, in denen u. a. Umgang und Zucht von Tieren gelehrt werden, erwerben.

Zu 4:

Die in der Anfrage genannten Arten unterliegen weder dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen noch dem besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Es sind jedoch Tiere wildlebender Arten. Deshalb ist für Anlagen zur Haltung dieser Tiere eine Tiergehegenehmigung nach § 45 Niedersächsisches Naturschutzgesetz erforderlich, wenn die Anlage größer als 50 m<sup>2</sup> ist und sich außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befindet. Für die genannten Arten gelten artenschutzrechtlich weder Importverbote noch Verkehrs- und Besitzverbote innerhalb Deutschlands. Deshalb sind Artenschutzkontrollen nicht notwendig. Sowohl im Tierschutz- als auch im Tierseuchenrecht sind spezielle Rechtsvorschriften, die die Pelztierzucht betreffen, bisher nicht erlassen worden. Insofern gelten für Pelztiere die sich aus dem Schutz des Wohlbefindens der Tiere und der umfassenden Pflegeverpflichtung einschließlich der Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung ergebenden Anforderungen; diese sind jedoch in Rechtsverordnungen nicht näher konkretisiert worden.

## Zu 4 a:

Für die tierschutzrechtliche Beurteilung von Pelztierhaltungen stehen den Behörden die vom Ständigen Ausschuß beim Europarat erarbeiteten Empfehlungen für das Halten von Pelztieren vom 19. Oktober 1990 sowie das im Auftrage des BML erstellte Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. 9. 1986 zur Verfügung. Während in den Empfehlungen des Europarates keine konkreten Vorgaben für Käfig- oder Gehegegrößen enthalten sind, werden in dem zitierten Gutachten folgende Mindestabmessungen gefordert:

## Nerz/Iltis:

Zuchtgehege (eine Zuchtfähe mit Jungtieren bis zum Absetzen): 90 x 25 x 45 cm oder 80 x 30,5 x 40 cm (Länge x Breite x Höhe) + Nestkasten: 27 x 27 x 30 cm.

Absetzgehege (2 bis 3 Jungtiere bis zum Pelzen oder bis zum Einsatz als Zuchttiere oder für eine Fähe ohne Welpen): 78 x 22,5 x 40 cm + Nestkasten 18 x 18 x 40 cm. Für Absetzgehege mit aufgesetztem oder eingehängtem Nestkasten gelten andere Maße.

## Füchse:

Gehege für Zuchtrüden und -fähen: ca. 1 m<sup>2</sup> Grundfläche bei folgenden Abmessungen: 122,5 x 90 x 75 cm oder 100 x 100 x 75 cm (Länge x Breite x Höhe). In die Gehege werden Holzkästen als Witterungsschutz oder Wurfkästen eingesetzt. Für die Aufzucht wird in der Regel in der Öffnung des benachbarten Geheges zusätzlicher Platz angeboten.

## Sumpfbiber:

Wasserhaltung: 1 m<sup>2</sup> Grundfläche pro erwachsenem Tier.

## Trockengehege:

1 m<sup>2</sup> pro erwachsenem Tier.

## Chinchilla:

Ein Zuchtpaar: 60 x 50 x 40 cm. Käfige für Pelzer: 40 x 40 x 40 cm.

Marderhunde werden vom Pelztiergutachten nicht erfaßt, hier können die Anforderungen des sogenannten Säugetiergutachtens angewandt werden.

## Zu 4 b:

Die Kontrollen der Einhaltung der tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch die Landkreise/kreisfreien Städte als zuständige Behörden ein- bis zweimal jährlich durchgeführt.

## Zu 4 c:

Tierschutzrechtliche Beanstandungen wurden in den letzten 5 Jahren anlässlich der Überprüfungen nicht festgestellt. Die Überprüfungen werden in der Regel durch das Erstellen von Vermerken dokumentiert, die in den bestandsbezogenen Akten aufbewahrt werden und als personenbezogene Daten dem „Datengeheimnis“ unterliegen.

## Zu 4 d:

Für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften ist derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verantwortlich. Insofern werden Chinchillazüchter und -halter unabhängig davon, ob sie in Verbänden zusammengeschlossen sind, von den zuständigen Behörden kontrolliert.

Zu 5 a:

Eine EG-Richtlinie zur Pelztierzucht ist bisher nicht erlassen worden.

Zu 5 b:

Der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 30. 1. 1992 die Niedersächsische Landesregierung aufgefordert, den Entschließungsantrag des Landes Hessen abzulehnen, da es für die Haltung und Tötung von Tieren zur Gewinnung von Luxusartikeln keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz gebe. Da die Betreiber der Pelztierfarmen bisher jedoch von der Rechtmäßigkeit ihres Gewerbes ausgehen konnten, hat die Niedersächsische Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 14 des Grundgesetzes und die zu erwartenden hohen Entschädigungsforderungen dem hessischen Entschließungsantrag zugestimmt. Die darin enthaltenen Mindestanforderungen, die über die im o. a. Gutachten festgelegten Anforderungen um ein Vielfaches hinausgehen, könnten zu einer erheblichen Verbesserung in der Pelztierhaltung beitragen, allerdings dürfte eine Pelztierhaltung unter den Bedingungen kaum noch möglich sein.

Zu 6:

Folgende Tötungsmethoden werden angewandt:

Füchse: Elektrokution

Nerze: CO-, CO<sub>2</sub>-Exposition, bei Einzeltieren auch Genickbruch

Chinchillas: Betäubungsmittelinjektion (Überdosis).

Zu 6 a:

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen werden die üblichen Tötungsmethoden wie Elektrokution, Einbringen der Tiere in eine CO- oder CO<sub>2</sub>-Atmosphäre, Genickbruch oder Erschießung nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, wie z. B. Höhe der Stromstärke, Konzentration des Gases, Platzierung des Schusses u. ä., den Anforderungen des § 4 Tierschutzgesetz gerecht. Eine Giftinjektion in die Nasenhöhlen wird nach dem bisherigen Kenntnisstand in Niedersachsen nicht durchgeführt und als Tötungsmethode abgelehnt.

Zu 6 b:

In § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz werden von demjenigen, der Wirbeltiere tötet, lediglich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert, ein formaler Sachkundenachweis dagegen jedoch nicht. Zu den tierschutzrechtlichen Überprüfungen gehört auch, daß die in § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz vorgegebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgefragt werden.

Entsprechend den Berichten der Bezirksregierung Weser-Ems werden in den Pelztierhaltungen in Niedersachsen die in dem „BML-Gutachten“ aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten. Anzumerken ist, daß mit dem Gutachten hinsichtlich der Haltungsmethoden keine Mindestnormen oder -maße festgeschrieben werden sollten, sondern es den Zweck hatte, Grenzen aufzuzeigen, bei deren Unterschreitung mit einer tierschutzwidrigen Belastung der Tiere zu rechnen sei. Es ist also eher als eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Haltungssysteme zu werten.

Zu 6 c:

Verstöße gegen § 4 Tierschutzgesetz sind den Behörden in den letzten 5 Jahren nicht bekannt geworden.

§ 11 Tierschutzgesetz ist, wie bereits dargelegt, auf Pelztierzüchter nicht anzuwenden.

Zu 7:

Die Entsorgung der Kerne bzw. Tierkadaver erfolgt über die Tierkörperbeseitigungsanstalten. Kosten sind dafür bisher nicht erhoben worden.

Funke